

Satzung des
Fördervereins der Bachschule Detmold e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Bachschule Detmold" e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein hat seinen Sitz in Detmold. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, sowie die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der Bachschule.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht z. B. durch:

- a) Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art,
- b) zusätzliche materielle Hilfen für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihrer Ausstattung mit Lehrmitteln,
- c) Zuschüsse für Landschulaufenthalte, Wanderfahrten, Theaterbesuche, Vorführungen, Schülersausstellungen und Schülerwettbewerben einschließlich Schulfesten,
- d) Betreuung von Kindern der Bachschule in den unterrichtsfreien Zeiten durch vom Förderverein angestellte Betreuungskräfte.

Zuschüsse für Landschulaufenthalte und Wanderfahrten werden nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des §53 AO (finanzielle Bedürftigkeit des Elternhauses) gewährt.

§3 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung und die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags erworben. Sie endet, wenn dies dem Vorstand gegenüber durch schriftliche Erklärung zum Schuljahresende angezeigt wird. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für zwei Jahre im Rückstand ist.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beschluss festsetzt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Jahresbeitrags.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift oder E-Mail Adresse des Mitglieds. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt wird.

§8 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) der/dem ersten Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Schriftführer(in),
- d) der/dem Kassierer(in).

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende' Vorsitzende' Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

§9 Amtsdauer und Abberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des Vorstandes, soweit sie von der Mitgliederversammlung gewählt werden, können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

§10 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist verpflichtet, im Sinne des §2 der Satzung tätig zu sein.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist berechtigt im Sinne des Vereinszweckes über die Mittel des Vereins zu verfügen. Zur Beschlussfassung genügt die Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern. Alle Maßnahmen sind nur aus vorhandenen Mitteln zu bestreiten. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Kassen- und Geschäftsbericht vor. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden Ergebnisprotokolle gefertigt, die von dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind. Die Ergebnisprotokolle werden von der/dem Schriftführer(in) und der/dem 1. Vorsitzenden unterschrieben. Von einer Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird abgesehen.

§11 Auflösung

Der Verein kann sich auflösen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Sein Vermögen fällt in diesem Fall dem Schulträger anheim, der es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Detmold, den 18.11.2009